

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XL.

Luzern, den 6. April 1799. (16. Germ. VII.)

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens.

Bürgerr!

Ein vorheerender Krieg nähert sich unsern Gränzen; schon sind die Heere einer fremden Macht in unser Gebiet jenseits des Rheins eingedrungen, welche Helvetien beherrschte, ehe unsere Voreltern sich von ihrem Joch befreiten.

Die Republik kann sich über den Entschluß, welchen sie in dergleichen Umständen zu ergreifen hat, nicht langer bedenken. Ihre Jugend bewaffnet sich, sie fliegt an die Gränzen, sie wird ihr Blut für die Unabhängigkeit und Unzerteilbarkeit des Staats vergießen. — Allein derselben Muth muß durch alle die Maßnahmen unterstützt werden, welche die Verpflegung einer in Bewegung gesetzten Macht erfodern.

Die Gesetzgeber — von diesen Wahrheiten innig überzeugt, haben die Regierung mit allen den Mitteln umgeben, welche dieselbe zu wirksamerer Ausführung erwähnter Maßregeln verlangt hat; sie haben zu dem Ende Kriegssubsidien und den Verkauf beträchtlicher Nationalgüter verordnet. — Zugleich sahen sie ein, daß vergleichene Realisirung mit der Schnelligkeit der Ereignisse unmöglich Schritt halten könnte, und sanktionirt daher so eben ein Anleihen, dessen Gelingen das Direktorium des Gebruchs der Vollmacht zur Erhöhung der Auslagen überheben kann.

Die Grundlagen dieses Anleiheens, zu dessen Theilnehmung sowohl jeder helvetische Bürger als Ausländer der Lust hat, eingeladen wird, sind folgende:

Eröffnet wird das Darleihen, zu

Basel — Fischer und Werthemann.

Bern — Haller und Compagnie.

Lausanne — Marcel Carrard et Comp.

Zürich — Johann Caspar Eschers Sohn.

Genf —

Ausschatel — Guebliard, Père, Fils et Comp.

Die Republik giebt zur speziellen Hypothek Nationalgüter, welche in den, von den eben genannten Hänsern abgelieferten Obligationen verzeichnet und beschrieben sind; der Werth dieser Güter wird nach unparteiischer Schätzung, die dargeschossene Summe um die Hälfte übersteigen, auch verpfandet die Republik dem Gläubiger den ganzen Erlös von dem Verkauf der hypothezirten Güter.

Dieser Erlös wird in eine, von dem Nationalratsamt durchaus abgesonderte, einem eigenen Cassier anvertraute Cassé fließen, welche unter der unmittelbaren Leitung und Aussicht des Finanzministers stehen wird.

Die Republik macht sich verbindlich, dem Besitzer der Obligation jedesmal den Käufer des ihm versetzten Guts anzugeben, und diesem Hypothekbesitzer wird es freistehen, sich entweder von dem Käufer unmittelbar zurückzuzahlen, oder den Erlös des Verkaufs für seine Rechnung an das Haus, bei welchem er sich einschreiben ließ, abtragen zu lassen.

Diese Obligationen verzinsen sich halbjährig zu fünf vom Hundert, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, bei dem Hause, welches das Darleihen besorgt hat.

Die Obligationen werden nicht früher als nach Verlauf von drei Jahren zurückbezahlt, es sei denn, daß der Erlös aus dem Verkauf der Hypothek schon vor diesem Termine entweder ganz oder zum Theil im Verhältniß mit dem Darleihen, versteht sich vom Käufer, entrichtet worden wäre.

Die Republik unterwirft diese Obligationen, so oft es der Darbeiter verlangt, sowohl in Absicht auf die Kraft der Hypothek, als in Absicht auf die Abtragung des Kapitals und der Zinsen, den über die Obligationen, für jeden Partikular bestehenden Gefahren.

Da diese Vorschläge den Darleihern alle und jede Sicherheit gewahren, welche ein Partikular, der Geld aufnimmt, nur immer anzubieten im Stande ist, so erwartet die Regierung mit Zutrauen, man werde schleswig und zahlreich einer Einladung entsprechen, deren

glücklicher Erfolg allein der Vollziehung der bereits beschlossnen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Luzern, den 2 April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u f f o n.

## Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

b e s c h l i e s t :

1. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspektor ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich seyn wird, sich versammeln soll.

2. Dieser Kriegsrath wird aus sieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offiziers der Elitenkorps von jedem Distrikt genommen werden sollen.

N à m l i ch :

Ein Bataillons-Chef.

Zwei Hauptleut.

Zwei Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Ein Unteroffizier.

Ein Hauptmann, welcher dem Gericht über den Prozeß den Rapport abstattet.

Der Sekretär wird vom Rapporteur erwählt werden.

3. Die Offiziers werden drey Monate lang darin verbleiben, und zu diesem Ende nach der Reihe dazu berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aktivität stehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Anteil zu den Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden sollen.

5. Diejenigen Mitglieder des Kriegsrathes, deren Korps nicht in Aktivität ist, werden für jeden Tag, an welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad angemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, wird — so wie dem Sekretär — eine Entschädigung ertheilt werden.

6. Diese Kriegsräthe werden alle Verbrechen untersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen und Bezirken begangen werden, besonders aber dieselben, so die Gesetze vom 30. und 31. März verlegen sollten.

7. Der Kriegsminister ist mit der Vollstreckung

des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatte der Gesetze beigerückt, gedruckt, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschlossen, in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. M e y e r.

## G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, 27. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Aber noch ein Wort über einen andern Gegenstand. Man fordert von uns Festsetzung der Strafe der Verbannung. Was ist Verbannung? Versendung der Verbrecher in das Land meiner Nachbarn! Durft ihr aber euer Unkraut in den Garten euers Nachbars hinüberwerfen? Nein! und aus gleichem Grund ist auch die Verbannung allem natürlichen Völkerrechte zuwider! Ich fordere also bestimmt, daß die Todesstrafe und die Verbannung aus dem helvetischen Criminalgesetzbuch ausgestrichen werden, und gebe euch zu bedenken, daß wir die heilige Pflicht auf uns haben, bei allen unsern Gesetzen immer der Richtschnur des reinen Rechts zu folgen; denn weichen wir auf die eine oder die andere Seite von dieser ab, so sind nirgends keine bestimmte Grenzen mehr; — außer dem Recht ist Willkür — folgen wir also nicht dem Recht, so ist unser Volk dem bloßen guten Willen seiner Stellvertreter unterworfen, es erhält bloß willkürliche und nicht rechtliche Gesetze — und wo Willkür herrscht, ist Despotismus — sey es denn in einer Monarchie oder in einer Demokratie! —

Huber bedauert das Wort nehmen zu müssen über diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maafregel, die wir nehmen, um die Staatsverbrechen gehörig und schleunig zu bestrafen, nicht gefällt, denn dies ist es eigentlich was unsern gestrigen Beschuß und die schleunige Festsetzung eines Kriminalcodex veranlaßte; doch da man über den Werth der Todesstrafe eingetreten ist, so will auch er sein Urtheil sagen. Er ist überzeugt, daß wann wir im gegenwärtigen Augenblicke die Todesstrafe abschaffen, wir dadurch unsre innere Feinde in die ruhigste Lage versetzen und sie aufzumuntern würden ungescheut sehr thätig für unser Verderben zu arbeiten, denn unsre Feinde sind keine so grosse heroische Seelen